

UnternehmensgründerInnen und UID-Nummern – FAQ

Antworten auf die wichtigsten Fragen

1. Ist man als Unternehmensgründer automatisch Kleinunternehmer?

Kleinunternehmer sind Unternehmer, deren jährlicher Gesamtumsatz die Umsatzgrenze von € 35.000,- (bis 2019 € 30.000,-) nicht überschreitet. Sie sind unecht steuerbefreit, das heißt sie müssen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen (und dürfen eine solche auch nicht auf ihren Rechnungen ausweisen), sind jedoch auch vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Unternehmensgründer sind häufig (jedoch nicht zwingend!) Kleinunternehmer, da sie die vorgenannte Umsatzgrenze anfänglich nicht überschreiten.

2. Benötigt man eine UID-Nummer für die Teilnahme am Binnenmarkt?

Das Vorliegen einer UID-Nummer als Voraussetzung für die Teilnahme am Binnenmarkt besteht grundsätzlich nicht. Deren Beantragung kann jedoch im Einzelfall erforderlich bzw. zumindest zweckmäßig sein (siehe weiter unten). Häufig nimmt unseren Jungunternehmern die Überlegung, ob eine UID-Nummer beantragt werden muss oder nicht bereits der Lieferant im anderen EU-Mitgliedstaat ab, da vor allem Großhändler häufig keine Lieferungen an Unternehmer ohne UID-Nummer tätigen.

3. Kann man auch ohne Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung eine UID-Nummer beantragen?

Ja, es besteht die Möglichkeit, ohne Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung eine UID-Nummer beim örtlich zuständigen Finanzamt zu beantragen. Dazu ist ein entsprechender Antrag (Formular U 15) zu stellen, wobei anzugeben ist, dass ausschließlich Umsätze durchgeführt werden, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen. Auch der Grund, warum eine UID-Nummer benötigt wird, ist hierbei anzugeben; ein solcher Grund kann insbesondere das Überschreiten der Erwerbsschwelle (siehe unten) oder der Verzicht auf diese sein.

4. Was sollten Kleinunternehmer bei Warenimporten aus dem EU-Raum beachten?

Als Kleinunternehmer (ohne UID-Nummer) kann man allgemein Waren aus dem EU-Binnenmarkt wie ein Privater beziehen. Dies bedeutet, dass der jeweilige Mehrwertsteuersatz des Versandmitgliedstaates verrechnet wird. Ein Vorsteuerabzug ist nicht zulässig. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur, wenn die innergemeinschaftlichen Erwerbe im vorangegangenen Kalenderjahr € 11.000,- netto (Erwerbsschwelle) nicht überstiegen haben und dieser Betrag auch im laufenden Jahr nicht überschritten wird.

Bei Überschreiten der Erwerbsschwelle muss der Kleinunternehmer den Wareneinkauf zusätzlich zur ausländischen Umsatzsteuer noch der österreichischen Erwerbsbesteuerung unterwerfen und seinem Finanzamt 20% Umsatzsteuer vom Netto-Rechnungsbetrag abführen, ohne dass dafür ein Vorsteuerabzug besteht. Um diesbezüglich eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, kann es sinnvoll sein, ohne Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung eine UID-Nummer zu beantragen.

Nach Erteilung und Verwendung dieser UID-Nummer ist jeder innergemeinschaftliche Erwerb in Österreich zu versteuern (Erwerbsteuer). Der Kleinunternehmer hat in diesem Fall die österreichische Umsatzsteuer auf Basis der Rechnung selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Der EU-Lieferant darf keine Mehrwertsteuer verrechnen.

5. Welche Rolle spielt die UID-Nummer bei B2B-Dienstleistungen innerhalb der EU?

Dienstleistungen zwischen Unternehmern gelten mit wenigen Ausnahmen an dem Ort als ausgeführt, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Empfängerort). Auch Kleinunternehmer gelten jedenfalls als Unternehmer, die Erwerbsschwelle (siehe oben) findet bei Dienstleistungen keine Anwendung.

Liegt der Leistungsort in Österreich, sind sämtliche Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden. Im Allgemeinen schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer. Sofern dieser in Österreich allerdings weder sein Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat, geht die Umsatzsteuerschuld auf den Kleinunternehmer als Leistungsempfänger über (Reverse Charge). Der Kleinunternehmer muss eine UID-Nummer beantragen und diese seinem ausländischen Vertragspartner bekannt geben. In einem solchen Fall darf keine Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden. Der Kleinunternehmer hat die Umsatzsteuer selbst zu berechnen und abzuführen, wobei kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Wenn der Kleinunternehmer Dienstleistungen an einen EU-Unternehmer erbringt, liegt der Leistungsort in der Regel im Ausland und der Umsatz unterliegt daher nicht der österreichischen Umsatzsteuer. Die Steuerschuld geht auf den ausländischen Leistungsempfänger über. Der Kleinunternehmer hat eine UID-Nummer zu beantragen und eine entsprechende (Netto-)Rechnung auszustellen. In Österreich scheint dieser Umsatz nicht in der Umsatzsteuervoranmeldung auf, es ist jedoch beim Finanzamt eine sogenannte „Zusammenfassende Meldung“ (ZM) abzugeben.

6. Wann benötigen Kleinunternehmer für Dienstleistungen an ausländische Privatkunden eine UID-Nummer?

Bei Dienstleistungen an ausländische Privatkunden ist der Leistungsort mit wenigen Ausnahmen jener Ort, an dem das Unternehmen betrieben wird (Unternehmerort). Der Umsatz unterliegt daher im Allgemeinen der österreichischen Umsatzsteuer. Aufgrund der (unechten) Steuerbefreiung als Kleinunternehmer ist jedoch keine Umsatzsteuer zu verrechnen und abzuführen.

Dagegen sind seit 1. Jänner 2015 elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen immer am Empfängerort steuerbar. Der Kleinunternehmer hat daher für derartige Dienstleistungen an ausländische Privatkunden die Umsatzsteuer des Empfängerortlandes zu verrechnen. Zwecks einfacherer Abwicklung besteht die Möglichkeit, sich (nach Beantragung einer UID-Nummer) für den EU-Umsatzsteuer Mini-One-Stop-Shop (MOSS) zu registrieren. Dadurch können diesbezügliche Umsätze in Österreich erklärt und die fällige Umsatzsteuer hier bezahlt werden.

Seit 1.1.2019 gibt es eine besondere Regelung für Kleinunternehmer, deren Jahresumsatz € 10.000,- nicht übersteigt. Sie sind vom Empfängerortprinzip ausgenommen und können die österreichische Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. In diesem Fall gilt der Unternehmerort als Anknüpfungspunkt und die österreichische Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer auch für elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Privatkunden in der EU.

7. Kann das Finanzamt die Erteilung einer UID-Nummer verweigern?

Die Finanzämter überprüfen bei einer Unternehmensgründung, ob es sich bei der aufgenommenen Tätigkeit tatsächlich um eine unternehmerische Tätigkeit oder um ein verstecktes Dienstverhältnis handelt. Besonders problematisch sind jene Fälle, bei denen Unternehmensgründer nur für einen Auftraggeber tätig werden, über keine eigenen Betriebsmittel verfügen, zeitlich an Vorgaben des Auftraggebers gebunden und in dessen Betriebsablauf eingebunden sind. Das Finanzamt erteilt nur bei Vorliegen der typischen Merkmale für eine unternehmerische Tätigkeit eine UID-Nummer.

Stand: 01.01.2020